



Amtliche Mitteilungen der Westfälischen Hochschule

Ausgabe Nr. 27

9. Jahrgang

Gelsenkirchen, 04.10.2023

Inhalt:

Erste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Internet-Sicherheit am Fachbereich Informatik und Kommunikation der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen

2. Änderungssatzung der Studiengangsprüfungsordnung für den Masterstudiengang Systems Engineering in der Umwelt- und Gebäudetechnik am Fachbereich Maschinenbau, Umwelt- und Gebäudetechnik der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen vom 28.06.2023



**Westfälische
Hochschule**

Gelsenkirchen Bocholt Recklinghausen

Erste Satzung zur Änderung
der Prüfungsordnung für den
Master-Studiengang Internet-Sicherheit
am Fachbereich Informatik und Kommunikation
der Westfälischen Hochschule



Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Gesetzes betreffend die Mitgliedschaft der Universitätskliniken im Arbeitgeberverband des Landes vom 01. Juli 2022 (GV. NRW. S. 780b), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Informatik und Kommunikation der Westfälischen Hochschule folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Internet-Sicherheit am Fachbereich Informatik und Kommunikation der Westfälischen Hochschule vom 03.05.2023 wird wie folgt geändert.

§ 3 Abs. 1 wird wie folgt ersetzt:

(1) Ergänzend zu § 3 Abs. 1 der MRPO gilt:

Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudium ist der Abschluss eines mindestens sechssemestrigen berufsqualifizierenden Studiums in einem Studiengang der Informatik oder einem verwandten Studiengang. Es müssen Kenntnisse in der englischen Sprache nachgewiesen werden. Als Nachweis reicht ein Schulabschlusszeugnis, in dem eine Englischnote nachgewiesen ist.



Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Informatik und Kommunikation der Westfälischen Hochschule vom 24.08.2023 und der Genehmigung des Präsidiums vom 20.09.2023.

Gelsenkirchen, 27.09.2023

Der Dekan des Fachbereichs Informatik und
Kommunikation der Westfälischen Hochschule

Gez. Prof. Dr. Henning Ahlf

Bekannt gegeben und veröffentlicht durch den Präsidenten der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen

Gelsenkirchen, 28.09.2023

Der Präsident der Westfälischen Hochschule

Gez. Prof. Dr. Bernd Kriegesmann



**2. Änderungssatzung der
Studiengangsprüfungsordnung für den Masterstudiengang
Systems Engineering in der Umwelt- und Gebäudetechnik am Fachbereich
Maschinenbau, Umwelt- und Gebäudetechnik
der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen vom
28.06.2023**

Aufgrund von § 2 Abs. 4 S. 1 und § 22 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (**Hochschulgesetz - HG**) in der Fassung des Gesetzes betreffend die Mitgliedschaft der Universitätskliniken im Arbeitgeberverband des Landes vom 01. Juli 2022 (**GV. NRW. S. 780b**), hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches Maschinenbau, Umwelt- und Gebäudetechnik der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen die folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Studiengangsprüfungsordnung des Masterstudienganges „Systems Engineering in der Umwelt- und Gebäudetechnik“ des Fachbereiches Maschinenbau, Umwelt- und Gebäudetechnik der Westfälischen Hochschule vom 01.04.2020, in der Fassung der ersten Änderungssatzung vom 17.03.2021 wird wie folgt geändert:

§ 23, Zulassung zur Masterarbeit, Abs. 1 Änderung, Streichung des Satzes

Das Thema der Masterarbeit darf von dem Lehrstoff des noch fehlenden Moduls nicht wesentlich berührt werden.

Antrag § 23, Zulassung zur Masterarbeit, Abs. 1, Änderung:

(1) Zur Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer mindestens 84 Leistungspunkte in den Modulen des ersten bis dritten Semesters erworben hat.

Gestrichen siehe oben:

§ 23, Zulassung zur Masterarbeit, Abs. 1 wird wie folgt geändert:

(1) Zur Masterarbeit kann zugelassen werden, wer mindestens 60 Leistungspunkte erworben hat.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Westfälischen Hochschule in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereiches Maschinenbau, Umwelt- und Gebäudetechnik der Westfälischen Hochschule vom 28.06.2023 und der Zustimmung des Präsidiums vom 20.09.2023.



**Westfälische
Hochschule**

Gelsenkirchen Bocholt Recklinghausen

Gelsenkirchen, den 27.09.2023

Der Dekan des Fachbereiches
Maschinenbau, Umwelt- und
Gebäudetechnik der
Westfälischen Hochschule
Gelsenkirchen, Bocholt,
Recklinghausen

Gez. Prof. Dr. Christian Fieberg

Bekanntgegeben und veröffentlicht durch den Präsidenten der Westfälischen Hochschule
Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen.

Gelsenkirchen, den 28.09.2023

Der Präsident der
Westfälischen Hochschule
Gelsenkirchen, Bocholt,
Recklinghausen

Gez. Prof. Dr. Bernd Kriegesmann